

Auszug aus einer E-Mail an die Schulleitungen im Kreis Groß-Gerau vom Donnerstag, 23.06.21:

„die neue Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) bildet zukünftig den rechtlichen Rahmen für die Coronaschutzmaßnahmen des Landes. Das Kultusministerium hat Sie gestern über die anstehenden Änderungen für die Schulen informiert.

Zukünftig besteht keine Maskenpflicht mehr außerhalb von Schulgebäuden und auf den Sitzplätzen (§ 2 Abs1 Nr. 12 CoSchuV). Auf allen Wegen innerhalb des Schulgebäudes besteht Maskenpflicht!

Dies hat Folgen für die Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamtes bei Positivfällen in der Schule. **Bei einem positiven Testergebnis wird in der Regel für alle Personen im Klassenraum eine Quarantäne angeordnet werden.** Gründe für dieses angepasste Vorgehen sind der Verzicht auf Schutzmaßnahmen wie Abstand und Maske, die größere Anzahl von Personen im Klassenraum sowie der geringere Luftaustausch bei der Lüftung im Sommer (aufgrund der niedrigen Temperaturdifferenz). Zusätzlich verbreitet sich die ansteckendere und gefährlichere Delta-Variante zunehmend.

Die Empfehlungen zum Außenbereich:

- feste Gruppen Z. B. durch versetzte Pausenzeiten oder räumliche Trennung
- Mindestabstand von 1,5 m wird jederzeit eingehalten

gelten daher weiterhin und bewahren unter Umständen weitere Kontaktpersonen und -gruppen vor Quarantänemaßnahmen.

Alle Schulveranstaltungen, Zeugnisübergabefeiern etc. fallen zukünftig unter § 16 Abs. 1 CoSchuV. Die Definition des unter Umständen einzufordernden Negativnachweises erfolgt in § 3 CoSchuV.

Die jeweils aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung finden Sie hier <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>“